



## Zuständigkeitsvereinbarung

Die Steuerberaterkammern Berlin und Thüringen schließen folgende Vereinbarung:

Die oben genannten Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Thüringen die Zuständigkeit für die Verleihung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“, für die sie nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 der Fachberaterordnung zuständig ist, auf die Steuerberaterkammer Berlin überträgt.

Die Steuerberaterkammer Berlin übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung und die Verleihung der Fachberaterbezeichnung selbst.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres. Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern nur mit einer Frist von 12 Monaten vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Veröffentlichung unter den amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin im Internet unter [www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de) und nach Bekanntgabe im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Thüringen in Kraft.

Berlin, 18.12.2024

Steuerberaterkammer Berlin  
gez. Alexander C. Schüffner  
Präsident

Erfurt, 11.12.2024

Steuerberaterkammer Thüringen  
Dr. Herbert Becherer  
Präsident

Berlin, 25.02.2025

Senatsverwaltung für Finanzen  
Abt. III  
Katharina Wehrhahn  
Referatsleitung III F

Berlin, 26.02.2025

Thüringer Finanzministerium  
gez. Ninette Vietzke